



Titel der Richtlinie: **Richtlinie zu Sanktionen und
Geldwäschebekämpfung**
Verantwortlicher der
Richtlinie: **Chief Legal Officer**
Abteilung: **Rechtswesen**
Umgesetzt am: **1. Oktober 2014**
Datum der
Überarbeitung: **1. Dezember 2020**
Überarbeitung: **Ethik- und Geschäftsgebaren-Kodex**
Verwandte
Richtlinien:

1.0 Grundsatzklärung

Es ist die Politik der NEP Group, Inc. und aller ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (zusammen „NEP“) und ihrer jeweiligen leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Mitarbeiter und internen Auftragnehmer (zusammen „Personal“), und aller ihrer Vertreter, Berater, Lieferanten, Verkäufer, Dienstleister und aller anderen, die in irgendeiner Eigenschaft im Auftrag von NEP handeln (zusammen „Vertreter“), alle folgenden Bestimmungen zu befolgen:

- Der International Emergency Economic Powers Act („IEEPA“), der Trading with the Enemy Act („TWEA“), die Foreign Assets Control Regulations („FACR“), die vom US-Finanzministerium geregelt werden, Sanktionen, die vom US-Außenministerium geregelt werden, gemäß verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, Ausfuhrkontrollgesetze, die vom Bureau of Industry and Security („BIS“) des Handelsministerium im Rahmen der Export Administration Regulations („EAR“) verwaltet werden, und alle anderen auf NEP geltenden Wirtschaftssanktionsgesetze (zusammen „Geltende Sanktions- und Ausfuhrkontrollgesetze“);
- Anti-Boycott-Gesetze, die von der BIS unter der EAR und vom Finanzministerium unter Abschnitt 999 des Internal Revenue Code und den darunter erlassenen Vorschriften verwaltet werden (zusammen die „Geltenden Anti-Boycott-Gesetze“); und
- Der Money Laundering Control Act („MLCA“), der Uniting and Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism Act („USA PATRIOT Act“) und alle auf NEP zutreffenden Anti-Geldwäsche-Gesetze (zusammen „Geltende AML-Gesetze“).

Gemeinsam können die geltenden Sanktions- und Ausfuhrkontrollgesetze, die geltenden Anti-Boycott-Gesetz, und die geltenden AML-Gesetze als „geltende Gesetze“ bezeichnet werden.

2.0 Verabschiedung und Umsetzung von Richtlinien

Die Geschäftsführung von NEP hat ein Sanktions- und Anti-Geldwäsche Compliance-Programm („Compliance-Programm“) eingeführt und unterhält dieses, um konkrete Hinweise zur Umsetzung und Durchsetzung dieser Richtlinie zu Sanktionen und Geldwäschebekämpfung (diese „Richtlinie“) zu geben. Diese Richtlinie wurde allen Mitarbeitern und bestimmten relevanten Vertretern zur Verfügung gestellt.

3.0 Verwaltung dieser Richtlinie

Die Richtlinie wird vom Vorstand von NEP und dem Chief Legal Officer von NEP sowie deren Beauftragten verwaltet.

4.0 Geltende Sanktions- und Geldwäschegesetze

4.1. Sanktionen, Ausfuhrkontrolle, Anti-Boycott und Zollgesetze

4.1.1 Das Finanzministerium, Office of Foreign Assets Control („OFAC“) verwaltet und setzt die Sanktionen gegen Zielländer, Personen und Einrichtungen durch. Gemäß diesen Sanktionen ist es US-Personen und -Organisationen weitgehend untersagt, direkt oder indirekt Geschäfte mit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und der Krimregion der Ukraine zu tätigen, einschließlich ihrer Regierungen, Personen und Organisationen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in diesen Ländern haben, sowie mit bestimmten identifizierten Personen und Organisationen, die mit diesen Ländern, die auf der Liste der Specially Designated Nationals and Blocked Persons („SDN List“) der OFAC stehen.

Zusätzlich verhängen die Vereinigten Staaten bestimmte signifikante Sanktionen gegen Russland, die den Umgang mit bestimmten Personen und Organisationen, die auf der SDN-Liste und anderen Listen eingeschränkter Parteien aufgeführt sind, verbieten oder einschränken können. Die Vereinigten Staaten schränken auch den breiten direkten oder indirekten Umgang mit Personen und Einrichtungen ein, die als SDNs bezeichnet werden, unter Sanktionsprogrammen, die die Regierungen und andere Personen aus bestimmten anderen Ländern anvisieren, sowie Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, die schädlich für die Interessen der USA sind, wie z. B. Terroristen, Massenvernichtungswaffen, Proliferatoren, Drogenhändler, Menschenrechtsverletzer und transnationale kriminelle Organisationen.

Die Sanktionen gelten in erster Linie für „US-Personen“, was für die Zwecke aller wichtigen Sanktionsprogramme US-Bürger, rechtmäßige Bewohner mit ständigem Wohnsitz (d. h. „Green Card“-Inhaber), Unternehmen, die in den USA gegründet oder organisiert sind (einschließlich ihrer ausländischen

Niederlassungen, jedoch nicht ausländischer Tochtergesellschaften), und jede Person, die sich in den USA aufhält, umfasst. Gemäß den Sanktionsprogrammen von Kuba und Iran unterliegt eine ausländische Tochtergesellschaft im Besitz oder unter der Kontrolle eines US-Unternehmens den gleichen Beschränkungen, die auch für US-Personen gelten.

Die Vereinigten Staaten verwalten außerdem Ausfuhrkontrollgesetze, die für das globale Geschäft von NEP gelten. Das primäre Ausfuhrkontrollgesetz sind die Export Administration Regulations („EAR“), die für die Ausfuhr, Wiederausfuhr und die Weitergabe (einschließlich der Weitergabe im Land) von Produkten, Software und Technologie gelten, die US-amerikanischer Herkunft sind oder sonst unter US-Gerichtsbarkeit fallen (z. B. durch Einbeziehung bestimmter aus den USA stammender Inhalte). Die Vereinigten Staaten setzen darüber hinaus die International Traffic in Arms Regulations („ITAR“) durch, die den Export und Transfer von bestimmten Verteidigungsgütern und -dienstleistungen regeln. Aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit von NEP wird erwartet, dass die Transaktionen von NEP der EAR unterliegen, die Mitarbeiter von NEP sich jedoch auch aller militärischen Geschäfte bewusst sein sollten, die möglicherweise ITAR-Regeln auslösen könnten.

Beachten Sie, dass nach US-Ausfuhrkontrollgesetzen sowohl US-Personen als auch nicht US-Personen die Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Weitergabe von Waren, Software und Technologie aus den USA in bestimmte Länder, an bestimmte Endverbraucher oder für bestimmte Endverwendungen ggf. eingeschränkt oder verboten sind. Die Ausfuhrkontrollbeschränkungen können auch für Lieferungen in und innerhalb von Ländern gelten, die nicht den oben genannten Sanktionsmaßnahmen unterliegen.

Als US-Unternehmen unterliegen NEP, seine verbundenen Unternehmen und in Besitz befindlichen oder mit Mehrheitsbeteiligung kontrollierten Tochtergesellschaften, leitenden Angestellten und Mitarbeiter den US-Sanktions- und Exportgesetzen und -bestimmungen. Es ist die Geschäftspolitik von NEP, alle geltenden US-Sanktions- und Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften vollständig einzuhalten.

4.1.2. Kein unautorisierte Handel mit Kuba. Als US-Personen im Rahmen der kubanischen Sanktionen müssen NEP und seine Tochtergesellschaften, einschließlich seiner ausländischen Tochtergesellschaften, das US-Handelsembargo gegen Kuba einhalten. Das grundlegende Ziel der Sanktionen ist es, die kubanische Regierung wirtschaftlich zu isolieren und ihr den US-Dollar zu entziehen. Die Sanktionen verbieten generell die Abwicklung von Geschäften mit Kuba oder kubanischen Körperschaften, einschließlich Ausfuhren nach Kuba und Einfuhren aus Kuba. Waren oder Dienstleistungen kubanischen Ursprungs können weder direkt noch indirekt in die Vereinigten Staaten importiert werden.

Zusätzlich zu diesen Export- und Importeinschränkungen ist es US-Einrichtungen und -Personen verboten, Transaktionen, darunter auch Verträge und Leistungen, mit Kuba oder einem kubanischen Unternehmen abzuwickeln. Produkte, Technologien oder Dienstleistungen können weder direkt noch indirekt durch Drittländer von den Vereinigten Staaten nach Kuba exportiert werden.

Infolge dieser umfassenden Sanktionen können NEP und seine Tochtergesellschaften keine Geschäfte mit kubanischen Unternehmen tätigen, die sich in deren Besitz oder Kontrolle befinden. NEP und seine Tochtergesellschaften können auch keine Verträge abschließen, die Kuba oder einem kubanischen Unternehmen in irgendeiner Weise zugutekommen oder an denen ein kubanisches Interesse besteht. Beispielsweise kann NEP seine Produkte oder Dienstleistungen keinem nicht kubanischen Kunden zur Nutzung für einen Vertrag in Kuba, in kubanischen Gewässern oder mit einem kubanischen Unternehmen anbieten.

Ungeachtet des strengen US-Embargos sind bestimmte Transaktionen mit Kuba in wenigen Fällen zulässig. Dazu gehören bestimmte Transaktionen, die journalistische und pädagogische Aktivitäten, sowie vorhandene Informationsmaterialien und Vertrieb von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Medizin und medizinische Versorgung. Diese Ausnahmen vom Kuba-Embargo können sehr komplex und schwer zu bestimmen sein. Daher müssen alle Transaktionen, die direkt oder indirekt mit Kuba, der kubanischen Regierung oder kubanischen Firmen oder Personen, wo auch immer Sie sich befinden, im Voraus vom NEP Justitiar genehmigt werden.

4.1.3. Kein unautorisierter Handel mit dem Iran. NEP und seine Tochtergesellschaften, einschließlich seiner ausländischen Tochtergesellschaften, müssen das US-Handelsembargo gegen den Iran einhalten. US-Sanktionen gegen den Iran gelten sowohl für US-Personen als auch für nicht US-amerikanische Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen, die sich im Besitz von US-Personen oder -Einheiten befinden oder von diesen kontrolliert werden. Zusätzlich gibt es Berichtspflichten, die von der U.S. Securities and Exchange Commission („SEC“) geregelt werden, die von Emittenten, die bestimmte Berichte bei der SEC einreichen, verlangen, bestimmte Aktivitäten mit dem Iran zu identifizieren, die entweder von ihnen selbst oder ihren Tochtergesellschaften durchgeführt werden.

Im Rahmen der Iran-Sanktionen dürfen NEP und seine Tochtergesellschaften, einschließlich seiner ausländischen Tochtergesellschaften, keine Produkte, Technologien oder Dienstleistungen direkt oder über Drittländer in den Iran oder iranische Regierungsstellen (wo immer sie sich befinden) exportieren; sie dürfen keine Waren oder Rohstoffe oder Beratungsdienstleistungen an oder aus dem

Iran, iranische Regierungsstellen oder iranische Staatsangehörige (wo immer sie sich befinden) vermitteln oder unterstützen; und sie dürfen mit keinen Immobilien (einschließlich Verträgen oder Dienstleistungen) handeln, an denen der Iran oder eine iranische Regierungsstelle ein Interesse hat oder sofern sich die Verträge oder Dienstleistungen auf den Iran beziehen.

Infolge der Umsetzung des Gemeinsamen Umfassenden Aktionsplans mit dem Iran (*d. h.*, das iranische Atomabkommen), haben die Vereinigten Staaten eine allgemeine Genehmigung angenommen, die es ausländischen Tochtergesellschaften, die sich im Besitz von US-Personen befinden oder von ihnen kontrolliert werden, erlaubt, sich unter bestimmten Einschränkungen an Iran-bezogenen Transaktionen zu beteiligen. Die Bestimmung der Anwendbarkeit dieser allgemeinen Berechtigung kann sehr komplex und schwierig sein. Daher kann keine NEP Tochtergesellschaft, die nicht in den USA ansässig ist, eine iranische Transaktion ohne vorherige Zustimmung des NEP Justitiar abschließen. Den US-Tochtergesellschaften von NEP ist es weiterhin strengstens untersagt, direkt oder indirekt Geschäfte im Iran zu tätigen.

4.1.4. Kein Handel mit Syrien. Die Sanktionen gegen Syrien verbieten US-Personen und -Einrichtungen die meisten Geschäfte mit Syrien. Als US-Person ist es NEP untersagt, neue Investitionen in Syrien zu tätigen, Dienstleistungen nach Syrien zu exportieren, zu re-exportieren, zu verkaufen oder zu liefern sowie Produkte syrischen Ursprungs zu importieren oder zu handeln. Darüber hinaus verbieten die US-Exportgesetze und -vorschriften den Export und die Wiederausfuhr aller US-Produkte, mit Ausnahme bestimmter Lebensmittel und Medikamente, nach Syrien. Diese Beschränkungen verbieten auch die direkte oder indirekte Wiederausfuhr von aus den USA stammenden Waren, Software und Technologie nach Syrien durch US-Gesellschaften und -Personen, wie z. B. jegliche ausländische Tochtergesellschaft von NEP.

4.1.5. Kein Handel mit der Krimregion der Ukraine. Infolge der Annexion der Krimregion der Ukraine durch die Russische Föderation im Jahr 2014 haben die Vereinigten Staaten ein umfassendes Embargo für Transaktionen direkt oder indirekt mit der Krim und identifizierten Personen und Körperschaften (einschließlich Regierungseinheiten) auf der Krim verhängt. NEP kann als US-Person nicht Geschäfte oder Transaktionen mit der Krim durchführen. Diese Sanktionen verbieten praktisch alle Handels- und Investitionstätigkeiten mit der Krim. NEP kann auch keine Waren, Technologien oder Dienstleistungen entweder direkt oder indirekt auf die oder von der Krim exportieren oder re-exportieren. Mit wenigen Ausnahmen verbieten die Sanktionen die direkte oder indirekte Wiederausfuhr von aus den USA stammenden Waren, Software und Technologie auf die oder von der Krim durch US- und nicht US-Einheiten und -Personen, wie z. B. jegliche ausländische Tochtergesellschaften von NEP.

4.1.6. Kein Handel mit Nordkorea. Die Vereinigten Staaten verhängen zudem umfassende Beschränkungen für den direkten oder indirekten Handel von US-Personen mit Nordkorea. Darüber hinaus verbieten die US-Ausfuhrkontrollbestimmungen mit begrenzten Ausnahmen die Ausfuhr und Wiederausfuhr von US-Waren, -Software und -Technologie nach Nordkorea durch US-amerikanische und nicht US-amerikanische Unternehmen und Personen, wie z. B. jegliche ausländische Tochtergesellschaft von NEP.

4.1.7. Einschränkungen bezüglich Russland. Seit 2014 haben die Vereinigten Staaten eine zunehmende Anzahl von Handels- und finanziellen Einschränkungen über Russland verhängt. Während Transaktionen im Zusammenhang mit Russland nicht umfassend eingeschränkt sind, können diese Maßnahmen den Umgang mit bestimmten identifizierten Personen und Organisationen in Russland, aber auch Geschäfte in bestimmten Sektoren der russischen Wirtschaft, untersagen oder einschränken. Wichtig ist, dass eine Reihe von Personen und Körperschaften in Russland auf der SDN-Liste aufgeführt sind, und sich das Verbot des Umgangs mit diesen Personen und Körperschaften auf alle Körperschaften erstreckt, an denen sie (entweder einzeln oder in Kombination mit anderen SDNs) direkt oder indirekt einen Anteil von 50 % oder mehr halten.

NEP und seine Tochtergesellschaften sind nicht von russischen Transaktionen ausgeschlossen. Aufgrund der Komplexität dieser Regeln müssen jedoch alle mit Russland zusammenhängenden Transaktionen sorgfältig auf die Einhaltung der geltenden Gesetze überprüft werden. Keine russischen Transaktionen dürfen ohne vorherige Prüfung und Zustimmung des NEP Justitiar erfolgen.

4.1.8. Sanktionen bei anderen Ländern. OFAC unterhält darüber hinaus Sanktionen in unterschiedlichem Umfang für den Handel mit anderen Ländern als den oben genannten. OFAC-Sanktionsprogramme gibt es derzeit hinsichtlich der folgenden anderen Länder: Balkan*, Weißrussland, Zentralafrikanische Republik*, Demokratische Republik Kongo*, Irak, Libanon*, Libyen, Somalia, Südsudan*, Ukraine*, Venezuela, Jemen* und Simbabwe. Es sei darauf hingewiesen, dass in Bezug auf eine Reihe dieser länderbezogenen Sanktionsprogramme (die in der vorstehenden Liste mit * gekennzeichnet sind) die geltenden Sanktionen nicht das Land betreffen, sondern bestimmte Gruppen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität bedrohen oder anderweitig zu Unruhen in der Region beitragen.

Als US-Person, die den OFAC-Vorschriften unterliegt, muss NEP diese Sanktionen einhalten, wenn es Geschäfte mit Unternehmen oder Personen aus diesen Ländern tätigt.

4.1.9. Geschäfte mit sich besonders ausweisenden Staatsangehörigen und anderen eingeschränkten Personen. Wie bereits erwähnt, können im Hinblick auf alle OFAC-Sanktionsprogramme bestimmte Personen und Organisationen, die Geschäfte in einem sanktionierten Land ermöglichen oder unterstützen, oder ihr

Verhalten als sich besonders ausweisend (Specially Designated National oder SDN) identifiziert werden. Als eine US-Person sind NEP Transaktionen mit SDNs oder Gesellschaften weitgehend verboten, die sich zu mindestens 50 % in direktem oder indirektem Besitz von einem oder mehreren SDN befinden.

Die Vereinigten Staaten erzwingen zusätzliche eingeschränkte Parteienlisten, die sich auf das globale Geschäft von NEP auswirken können. Insbesondere setzt die BIS im Rahmen der EAR mehrere Listen durch, die die Ausfuhr und Wiederausfuhr von Waren, Software und Technologie US-amerikanischer und nicht US-amerikanischer Herkunft einschränken, darunter die Denied Persons List (eine Liste der Personen, denen die Ausfuhrrechte verweigert wurden) und die Entity List (eine Liste der Personen, die ein Proliferations- oder Umleitungsrisiko darstellen).

Eine Auflistung von SDNs und Personen, die auf anderen US-Regierungslisten aufgeführt sind, wird in einer durchsuchbaren Consolidated Screening List von der Webseite des US-Handelsministeriums geführt: http://export.gov/ecr/eg_main_023148.asp. Um eine Transaktion mit SDNs und anderen eingeschränkten Parteien zu verhindern, sollten alle neuen Gegenparteien einer vorgeschlagenen Transaktion gegen die konsolidierte Screening-Liste geprüft werden.

4.1.10. Geschäftsförderung. Die OFAC-Sanktionsbestimmungen verbieten die „Förderung“ oder Genehmigung einer verbotenen Transaktion. Bei der Förderung handelt es sich um eine Maßnahme einer Person, um eine Transaktion zu ermöglichen, die verboten wäre, wenn sie von einer US-Person getätigt werden würde. Beispiele für Geschäftsförderungen können sein:

- Jede Aktivität einer US-Person, die den Handel mit einem sanktionierten Land unterstützt (unabhängig davon, ob es sich um eine US-Person oder nicht um eine US-Person handelt).
- Verweisung einer Gelegenheit bezüglich Waren oder Dienstleistungen in einem sanktionierten Land an eine dritte Person, wenn die US-Person die Gelegenheit nicht direkt wahrnehmen konnte.
- Änderung der Betriebsverfahren eines Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft, um einer ausländischen Person, die von einer US-Person kontrolliert wird, die Möglichkeit zu geben, an einer Transaktion teilzunehmen, an der eine US-Person nicht direkt teilnehmen kann.

Um die OFAC-Sanktionen einzuhalten, darf NEP kein Verhalten und keine Tätigkeit fördern, die ihm aufgrund der Sanktionen verboten oder untersagt wäre. Insbesondere ist zu beachten, dass Anfragen im Zusammenhang mit Geschäften

in einem Land, das, wie oben beschrieben, umfassenden Sanktionen unterliegt, nicht an ein anderes Unternehmen weitergeleitet werden können. Wenn derartige Anfragen eingehen, müssen sie abgelehnt werden.

4.1.11. Sanktionen. Verstöße gegen die Sanktionen und Ausfuhrkontrollgesetze können strafrechtliche Sanktionen (für vorsätzliche Verstöße) von bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe und/oder 1 Million Dollar Geldstrafe pro Verstoß und/oder zivilrechtliche Sanktionen von bis zu 289.238 Dollar oder dem doppelten Betrag der Transaktion, die der Verletzung zugrunde liegt, pro Verstoß zur Folge haben.¹ nicht monetäre zivilrechtliche Sanktionen können umfassen: Beschlagnahme und Verfall von Gegenständen, Verlust von Ausfuhrprivilegien und Verlust der Vertragsfähigkeit mit der US-Regierung.

4.1.12. Anti-Boycott-Gesetze. Die Vereinigten Staaten setzen zwei separate Anti-Boycott-Gesetze durch, (i) die Anti-Boycott-Bestimmung der EAR, die von der BIS verwaltet wird, und (ii) die Anti-Boycott-Bestimmung unter Abschnitt 999 des Internal Revenue Code, die vom Finanzministerium verwaltet wird. Der Zweck der US-Anti-Boycott-Gesetze ist es, US-Personen zu ermutigen und in einigen Fällen zu verlangen, sich zu weigern, an ausländischen Boykotten, die von den Vereinigten Staaten nicht sanktioniert werden, wie zum Beispiel der Boykott der Arabischen Liga gegen Israel, teilzunehmen oder mit diesen zusammenzuarbeiten. Obwohl Anträge auf Teilnahme an einem ausländischen Boykott am ehesten bei Transaktionen im Nahen Osten auftreten können, kann es auch in anderen Regionen zu Boykottanträgen kommen.

Boycott-Anträge ergeben sich in einer Vielzahl von Kontexten, z. B. Verträge, Versandpapiere, Gebote und Anfragen für Angebot und Akkreditive. Beispiele für Boykottaufforderungen sind unter anderem die Unterlassung von Geschäften mit Israel oder bestimmten auf der schwarzen Liste stehenden Personen, die Bereitstellung von Informationen über Geschäfte mit Israel oder auf der schwarzen Liste stehenden Personen und die Bereitstellung von „negativen“ Herkunftsnachweisen, dass Waren oder Dienstleistungen nicht israelischer Herkunft oder von einer auf der schwarzen Liste stehenden Person sind. Der folgende Link bietet anschauliche Beispiele für die jüngsten Boykottaufufe, die der US-Regierung gemeldet wurden:

<https://www.bis.doc.gov/index.php/enforcement/oac/7-enforcement/578-examples-of-boycott-requests>

¹ Für verbotene Geschäfte mit kubanischem Interesse fallen die Geldstrafen geringfügig anders aus. Strafen (für vorsätzliche Verstöße) pro Verstoß können bis zu 10 Jahre Freiheitsstrafe und/oder den höheren Betrag von entweder 1 Million \$ für Organisationen und 250.000 \$ für Einzelpersonen oder den doppelten finanziellen Gewinn oder Verlust aus dem Verstoß umfassen. Zivilstrafen pro Verstoß können eine Geldstrafe von bis zu 85.236 \$ (und die anderen oben genannten nicht monetären Strafen) beinhalten.

Handeln zur Förderung eines verbotenen Boykotts kann zu erheblichen Strafen und zum Verlust bestimmter Steuervorteile führen. Darüber hinaus kann es möglicherweise eine Anfrage geben, den Eingang des Antrags bei Regierungsbehörden zu melden, auch für Boykottanfragen, die entweder abgelehnt werden oder als zulässig gelten.

NEP und seine Tochtergesellschaften müssen bei der Prüfung von Bestellungen, Verkaufsbedingungen, Kaufverträgen, Akkreditiven und anderen Transaktionsdokumenten auf Wortwahl achten, die auf einen nicht genehmigten ausländischen Boykott, insbesondere des Boykotts der Arabischen Liga, hinweist. Solche Wortwahl muss unverzüglich dem Justitiar zur Überprüfung und zum Handeln gemeldet werden, auch wenn der Antrag abgelehnt wird. Beantworten Sie die Anfrage nicht (außer, um sie abzulehnen), und fahren Sie mit dem zugrunde liegenden Geschäft fort, bis Sie eine weitere Mitteilung vom Justitiar erhalten.

4.1.13. Da der Geschäftsbetrieb die häufige Einfuhr von Waren, einschließlich Ausrüstung, in die USA und andere Länder beinhaltet, müssen NEP und seine Tochtergesellschaften alle geltenden Zollgesetze gewissenhaft einhalten. Dabei werden die Zollformalitäten wie Carnets und ATA-Carnets, die für die zollfreie vorübergehende Ausfuhr und Einfuhr von qualifizierter Ausrüstung und anderen Waren verwendet werden, angemessen genutzt.

4.1.14. Nicht US-amerikanische Sanktionsregelungen. Abhängig von der Art des Unternehmens oder der fraglichen Transaktion kann es sein, dass eine oder mehrere Sanktionsregelungen aus anderen Ländern als den USA gelten. Beispielsweise hält die Europäische Union („EU“) Wirtschaftssanktionen in Bezug auf viele Länder und Gebiete aufrecht, und diese gelten für EU-Bürger, für in der EU ansässige Unternehmen oder für Unternehmen, die ganz oder teilweise innerhalb der EU tätig sind. Die EU führt eine Liste der benannten natürlichen und juristischen Personen, mit denen es in Ermangelung einer Lizenz eines EU-Mitgliedstaates rechtswidrig ist, Geschäfte zu tätigen. Ähnliche Listen werden von den einzelnen Mitgliedstaaten als auch von Ländern außerhalb der EU geführt. Mitarbeiter sollten daher sicherstellen, dass alle NEP Geschäfte in Übereinstimmung mit allen geltenden Sanktionsregelungen durchgeführt werden.

4.1.15. NEP hat ein Dokument über die Einhaltung von Ausfuhrkontrollen und Sanktionen verabschiedet, das sich mit den Verfahren zur Einhaltung dieser Gesetze befasst. In diesem Dokument finden Sie weitere Hinweise.

4.2. Geldwäsche-Bekämpfung

4.2.1. Geldwäsche ist der Prozess, durch den die finanziellen Erlöse aus kriminellen Aktivitäten den Anschein von Legitimität erwecken und dadurch Art, Herkunft, Standort, Quelle oder Besitzer verbergen sowie Verbrechen ermöglichen, die

Vorteile ihrer Verbrechen und ihres illegal gewonnenen Geldes auszunutzen. Die von den Vereinigten Staaten und vielen anderen Ländern verabschiedeten Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche gelten im Allgemeinen für Banken und andere Finanzinstitute. Internationale Organisationen, darunter die Financial Action Task Force („FATF“), erlassen ebenfalls Richtlinien und Standards, die hauptsächlich für staatliche Stellen oder Finanzinstitutionen gelten.

4.2.2. Nach dem 11. September 2001 traten Gesetze zur Terrorismusfinanzierung, wie die Geldwäschegesetze, in den Vordergrund. Der Kongress verabschiedete den USA PATRIOT Act, um künftige Terrorakte zu verhindern, indem das Gesetz die Befugnis der Regierung erhöhte, auf Informationen zuzugreifen und verdächtige Aktivitäten zu überwachen und zu untersuchen, sowie von privaten Unternehmen zu verlangen, Programme zur Erkennung und Verhinderung von Terrorismusfinanzierung zu erlassen.

4.2.3. Darüber hinaus haben die Vereinten Nationen, die Vereinigten Staaten, die Afrikanische Entwicklungsbank und andere internationale Multi-Regierungs- und Regierungsorganisationen auf der Grundlage geopolitischer und nationaler Sicherheitsziele gegen Zielländer, Terroristen, internationale Drogenhändler und Personen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beteiligt sind, Wirtschafts- und Handelssanktionen beschlossen. In den Vereinigten Staaten werden diese Wirtschaftssanktionsprogramme von OFAC im Rahmen des Präsidentenkriegs und nationaler Notstandsbefugnisse verwaltet und durchgesetzt, ebenso wie durch Befugnisse, die durch spezifische Gesetze gewährt werden, um Kontrollen von Transaktionen durchzusetzen und ausländische Vermögenswerte unter US-Gerichtsbarkeit zu sperren.

4.2.4. Es ist die Politik von NEP, die Verhinderung von Geldwäsche oder die Finanzierung terroristischer oder krimineller Aktivitäten zu verbieten und aktiv zu verfolgen. NEP verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und verpflichtet seine Mitarbeiter, Vertreter und Partner zur Einhaltung ihrer Geschäftsbeziehungen mit NEP.

4.2.5. Um sicherzustellen, dass NEP in keiner Weise an Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung teilnimmt, darf kein Mitarbeiter von NEP Folgendes tun:

- Akzeptieren einer großen Barzahlung (z. B. 5.000 \$ oder mehr) für alle von NEP verkauften Dienstleistungen oder Produkte. Zahlungen in großem Umfang werden abgelehnt und der Vorfall wird dem Compliance Officer gemeldet.
- Akzeptieren einer neuen Gegenpartei (entweder einen Kunden, Käufer, Verkäufer, Kreditgeber, Akkreditivaussteller oder

Versender), ohne die Identität der Gegenpartei wie folgt zu überprüfen:

- Anfordern von Unterlagen, um die Identität der Gegenpartei und derjenigen, die sie in der Transaktion vertreten, nachzuweisen;
- Unternehmen angemessener Anstrengungen, um die wirtschaftlichen Eigentümer einer Gegenpartei zu identifizieren;
- Einholen von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;
- Überprüfen der neuen Gegenpartei und aller bekannten wirtschaftlichen Eigentümer mit der Consolidated Screening List of the Departments of Commerce, State and Treasury, unter http://export.gov/ecr/eg_main_023148.asp; und
- Prüfen, ob die Transaktion „Warnsignale“ darstellt, die darauf hindeuten, dass sich die Gegenpartei mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beschäftigt, wie z. B.:
 - Die Weigerung oder unangemessene Zögerung einer Gegenpartei bei der Bereitstellung ordnungsgemäßer Identifizierungen, Informationen oder Geschäftsunterlagen;
 - Die ungewöhnliche Besorgnis einer Gegenpartei über die Compliance-Richtlinien und -Anforderungen von NEP;
 - Falsche, ungewöhnliche oder verdächtige Informationen oder Geschäftsunterlagen der Gegenpartei;
 - Verdächtige Veränderungen im normalen Geschäftsverlauf;
 - Ungewöhnliche Anfragen für große bargeldbasierte Transaktionen;
 - Ungewöhnlich komplexe Geschäfts- oder Zahlungsvorgänge, die keinen erkennbaren Geschäftszweck widerspiegeln oder ungewöhnlich günstige Zahlungsbedingungen aufweisen;
 - Mehrere kleine Zahlungen aus einer Reihe von verschiedenen Konten gleichzeitig, wenn eine große Einmalzahlung sinnvoller erscheinen würde;

- Ungewöhnliche Geldüberweisungen in oder aus Ländern, die nicht mit der Transaktion in Verbindung stehen;
- Transaktionen, die Standorte, die als Steueroasen oder Bereiche bekannter Geldwäsche identifiziert wurden, einschließlich aller Gebiete, die für ihre hohe finanzielle Kriminalität bekannt sind;²
- Überzahlungen zusammen mit Anfragen für die Rücksendung per Bargeld, Scheck, Überweisung oder einem anderen übertragbaren Instrument;
- Transaktionen mit Kreditinstrumenten, die von Banken in Ländern ausgegeben wurden, die auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Financial Action Task Force stehen;
- Antrag auf Überweisung von Geldern an unbekannte Dritte oder neue Konten, für die keine üblichen Informationen zur Verfügung gestellt werden;
- Gegengeschäfte wettmachen, die nur scheinbar Geld bewegen oder Währungen umrechnen;
- Strukturierung von Transaktionen, Aufzeichnungen oder Meldepflichten zu umgehen;
- Transaktionen mit kleinen oder obskuren Gesellschaften, die scheinbar wenig oder gar keine Waren oder Dienstleistungen anbieten, aber dennoch in der Lage sind, Rechnungen ohne Probleme zu bezahlen;
- Transaktionen mit Einzelpersonen, Gruppen oder Ländern, die mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung stehen.

Abhängig von der Gegenpartei und der vorgeschlagenen Zahlungsweise können unterschiedliche Grade an Sorgfalt erforderlich sein, um sicherzustellen, dass die Gegenpartei nicht an der Geldwäsche beteiligt ist oder der Geldwäsche verdächtigt wird.

5.0 Konsequenzen für Rechts- und Richtlinienverstöße

Zusätzlich zu den Strafen, die in den obigen Abschnitten dieser Richtlinie beschrieben sind, wird Personal, das gegen geltendes Recht oder diese Richtlinie verstoßen hat, voraussichtlich aus diesem Grund gekündigt. NEP Vertreter sollten ebenso davon ausgehen, dass aus diesem Grund ihre Verträge gekündigt werden, wenn sie gegen geltendes Recht oder diese Richtlinie verstoßen. NEP wird aktiv versuchen, Verluste wieder hereinzuholen, die dem Unternehmen als Folge einer

² Siehe www.fincen.gov/hifca für eine Auflistung jener Standorte.

Verletzung der geltenden Gesetze der natürlichen oder juristischen Person, die den Verstoß begangen hat, widerfahren.

6.0 Bildung und Überwachung

NEPs Geschäftsführung hat ein Programm implementiert und unterhält es, um Personal und einige Vertreter, die durch den Chief Legal Officer oder Senior Vice President, Human Resources in dessen Ermessen ausgewählt werden, zu den Themen Antikorruption, Sanktionen und Geldwäschebekämpfung zu schulen, einschließlich der jährlichen Schulungen und Zertifizierungen der Mitarbeiter (ein Beispiel davon ist hier als „Anhang A“ beigefügt), sowie ein Programm zur aktiven Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien durch NEP und seine Mitarbeiter und Vertreter.

7.0 Weitere Informationen

Diese Richtlinie gibt einen Überblick über wichtige Sanktions- und Anti-Geldwäsche-Gesetze und -Themen, es sind jedoch auch zusätzliche Details zu bestimmten Fragen und Bedenken sind verfügbar. Bei Fragen zur Richtlinie oder zum Compliance-Programm wenden Sie sich bitte an den NEP Justitiar oder den Senior VP, Human Resources.

8.0 Genehmigung

Die Genehmigung zur Einführung dieser Richtlinie wurde erteilt von:

DocuSigned by:

 1D8E478E13E7458...

5/28/2021 | 12:37 PM PDT

Chief Executive Officer

Datum

DocuSigned by:

 FAE522F52CBC4D9...

5/29/2021 | 3:26 AM SGT

Chief Legal Officer und Chief Compliance Officer

Datum

Revisionsverlauf

Datum	Zusammenfassung der Revision
10.01.2014	Richtlinie veröffentlicht am
01.06.2018	Umfassende Revision
1. Dezember 2020	Überarbeitung und Aktualisierung